

Messe- und Ausstellungsbestimmungen (Stand Januar 2017)

Anwendungsbereich: Die Messe- und Ausstellungsbestimmungen beruhen maßgeblich auf den Anforderungen der Baden-Württembergischen Versammlungsstätten-Verordnung (VStättVO). Sie sind anzuwenden für den Auf- und Abbau sowie bei der Nutzung von Messe- und Ausstellungsständen im Veranstaltungszentrum redblue. Ziel ist es, allen Beteiligten einen erfolgreichen und sicheren Ablauf ihrer Veranstaltung zu ermöglichen. Die Einhaltung der Bestimmungen wird durch den Veranstalter und die INTERSPORT Deutschland eG (nachfolgend INTERSPORT genannt) kontrolliert.

1. Feuerwehrbewegungszone, Halte- und Parkverbote: Die Zufahrt zum Veranstaltungszentrum redblue und die Eingänge müssen als Rettungswege jederzeit freigehalten werden und dürfen nicht durch Aufbaumaterial, Transportmittel, Fahrzeuge, Bauteile oder andere Gegenstände eingeengt werden. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge und Anhänger werden (auch ohne vorherige Unterrichtung) auf Kosten des Besitzers entfernt.

2. Be- und Entladen: Fahrzeuge dürfen zum Be- und Entladen das Gelände des Veranstaltungszentrum redblue nur zu den für die Veranstaltung festgelegten Auf- und Abbauebenen befahren.

3. Parkplätze für PKW und LKW: Auf dem Veranstaltungsgelände befindet sich Abstellplatz für PKW, LKW, Anhänger und Transporter. Die Verfügbarkeit der Parkmöglichkeiten sind beim Veranstalter anzufragen.

4. Auf- und Abbauarbeiten: Alle Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der geltenden arbeitsschutzrechtlichen, gewerberechtlichen und versammlungsstättenrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden. Der Aussteller und die von ihm beauftragten Servicefirmen sind für die Beachtung der Vorschriften verantwortlich. Der Aussteller und die von ihm beauftragten Servicefirmen haben sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer gegenseitigen Gefährdung mit anderen Ausstellern und deren Servicefirmen kommt. Soweit erforderlich, haben sie einen Koordinator zu benennen, der die Arbeiten aufeinander abstimmt. Bei Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen kann durch den Veranstalter, die INTERSPORT und durch die zuständigen Behörden die Einstellung der Arbeiten angeordnet werden.

5. Ausgänge, Hallengänge, Flure, Notausgänge, Notausstiege: Diese Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Flure dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Flur hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Alle Flure dienen im Gefahrenfall als Rettungswege.

6. Sicherheitseinrichtungen: Feuermelder, Wasserstöcke, Hydranten, Feuerlöscher und -leitungen, Rauchklappen, Auslöschungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlage, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

7. Standfläche: Die in der Standbestätigung angegebene Standfläche wird auf Anforderung des Ausstellers durch den Veranstalter gekennzeichnet. Auf dieser Grundfläche sind die Stände aufzubauen. Der Aussteller muss mit geringfügigen Abweichungen in der Standabmessung rechnen. Diese können sich unter anderem aus den unterschiedlichen Wandstärken der Trennwände ergeben. Pfeiler, Wandvorsprünge, Trennwände, Verteilerkästen, Feuerlöscheinrichtungen und sonstige technische Einrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standflächen. Für Ort, Lage, Maße und etwaige Einbauten auf der Mietfläche ist deshalb nur das örtliche Aufmass gültig.

8. Standsicherheit: Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass Leben und Gesundheit sowie die Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden. Für die statische Sicherheit des Standes ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweislich. Zu den Anforderungen an die Standsicherheit siehe im Übrigen die VStättVO.

9. Genehmigungspflichtige Ausstellungsstände und Sonderbauten: mehrgeschossige Ausstellungsstände, überdachte oder gedeckte Stände, Podien und Sonderbauten und/ oder -konstruktionen sind dem Veranstalter spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung zur Genehmigung vorzulegen. Für mehrgeschossige Ausstellungsstände und Sonderbauten sind in der Regel ein Prüfbuch oder eine geprüfte Statik für den Aufbau einzureichen.

10. Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor: Die Aufstellung und /oder die Nutzung von kraftstoffbetriebenen Fahrzeugen im Gebäude sind frühzeitig vor der Veranstaltung dem Betreiber anzuzeigen; sie sind genehmigungspflichtig. Im Fall der Genehmigung ist aus brandschutztechnischer Sicht in der Regel der Kraftstoffvorrat im Tank auf maximal 5 Liter zu begrenzen. Das Restvolumen des Tanks ist mit inertem Gas (z.B. Stickstoff) aufzufüllen. Der Tankdeckel muss verschließbar sein und das Fahrzeug muss gegen unerlaubtes Wegfahren von Unbefugten gesichert werden. Davon abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform zwischen dem Betreiber, dem Vertragspartner//Veranstalter und ggf. dem Aussteller.

11. Bekleben von Wänden und Säulen ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der INTERSPORT. Alle Beklebungen müssen rückstandslos zu entfernen sein. Sollten Beschädigungen an Wänden oder Säulen zurückbleiben werden die Kosten dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

12. Standbaumaterialien: Leicht entflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien dürfen für den Standbau nicht verwendet werden. An eingebrachte tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden. Die DIN 4102 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) bzw. oder EN 13501-1 ist unbedingt zu beachten und einzuhalten.

13. Teppiche: Das Auflegen von Teppichen oder von Dekorationsmaterial unmittelbar auf den Hallenboden hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Teppiche

Messe- und Ausstellungsbestimmungen (Stand Januar 2017)

und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen. Klebmarkierungen, Teppichfixierungen und ähnliches, dürfen nur mit speziellen rückstandsfrei entfernbarem Teppichverlegeband erfolgen. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht zugelassen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Gleiches gilt für Substanzen wie Öle, Fette, Farben und ähnliches. Die Hallenböden dürfen nicht gestrichen oder in sonstiger Weise beklebt werden.

14. Fußbodenschutz: Verankerungen und Befestigungen im Fußboden sind nicht gestattet. Das Aufstellen feuchter oder durchnässter Gegenstände ist verboten. Austretende Feuchtigkeit ist sofort zu beseitigen. Beim Aufstellen von Kühlschränken und mobilen Theken ist eine wasserundurchlässige Auffangvorrichtung vorzusehen. Schwere Lasten, Aufhubmaterial und Kisten dürfen nur mit gummierten Rollwagen oder Hubwagen in den Räumlichkeiten transportiert werden. Brems Spuren durch Gummiabrieb sind zu vermeiden und ggf. zu entfernen.

15. Glas und Acrylglas: Es darf nur Sicherheitsverbundglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren. Für Konstruktionen aus Glas sind die Anforderungen gemäß „Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)“ einzuhalten.

16. Ausgänge aus umbauten Ständen: Standbereiche mit einer Grundfläche von mehr als 100 m² oder unübersichtlicher Aufplanung müssen mindestens zwei voneinander getrennte Ausgänge/ Flucht-/ Rettungswege haben, die sich gegenüberliegen. Die Lauflinie von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20 m betragen.

17. Geländer/ Umwehrungen von Podesten: Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen die tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren.

18. Nägel, Haken, Löcher: Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen sowie das Schlagen von Löchern in Hallenböden, -wände und -decken ist verboten.

19. Bodenbelastungen: Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen durch eingebrachte Gegenstände nicht übermäßig und ohne Genehmigung durch INTERSPORT belastet werden. Der Aussteller ist verpflichtet sich vor dem Einbringen schwerer Gegenstände in die Veranstaltungscenter redblue über die im jeweiligen Bereich mögliche maximale Belastbarkeit des Bodens bei der INTERSPORT zu erkundigen und genehmigen zu lassen.

20. Abhängungen/ Hängelasten: Abhängungen dürfen nur unter Genehmigung der INTERSPORT und unter Leitung und Aufsicht eines Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik erfolgen. Der Veranstalter ist verpflichtet beabsichtigte Abhängungen rechtzeitig bei der INTERSPORT anzumelden und sich über die im jeweiligen Bereich zulässigen maximalen Lastwerte bei der INTERSPORT zu erkundigen.

21. Elektrische Anschlüsse/ Standinstallation, Elektrogeräte: INTERSPORT stellt elektrische Anschlüsse lt. Stromplan zur Verfügung. Die Installation elektrischer Verteilungen/Anschlüsse bis zum Stand wird von der INTERSPORT oder durch Vertragspartner der INTERSPORT durchgeführt. Werden Elektroinstallationen innerhalb des Standes durchgeführt, so dürfen diese Arbeiten nur von Elektrikern oder durch EUP's (elektrisch unterwiesene Personen) durchgeführt werden. Alle ortsveränderlichen und beweglichen elektronischen Geräte und Anlagen, wie z.B. Kaffeemaschinen, Wasserkocher, Kühlschränke, Mikrowellenherde oder Laptops dürfen nur verwendet werden, wenn sie nach DGUV Vorschrift 3 (alt BGV A3) geprüft sind. Die Prüfung muss entsprechend der gesetzlichen Fristen durchgeführt werden. Hierfür ist der Veranstalter bzw. Aussteller verantwortlich. Das Prüfsiegel muss auf den jeweiligen Geräten sichtbar vorhanden sein. Das dazugehörige Prüfprotokoll muss auf Nachfrage vorgezeigt werden.

22. Dekorationsmaterialien: Dekorationsmaterialien müssen entsprechend DIN 4102 mind. B1 oder mind. Klasse C nach EN 13501-1, d.h. schwer entflammbar sein. Die Eigenschaft "schwer entflammbar" kann nachträglich nur bei einem Teil dieser Stoffe mit einem Flammenschutzmittel erreicht werden. Die verwendeten Flammenschutzmittel müssen amtlich zugelassen sein. Die Bestätigung über die Schwerentflammbarkeit bzw. über die vorschriftsmäßig durchgeführte Imprägnierung ist zur jederzeitigen Einsichtnahme an den Ständen bereitzuhalten.

23. Verwendung von Luftballons und Flugobjekten: Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten muss von INTERSPORT genehmigt werden.

24. Bäume und Pflanzen: Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange sie frisch sind in den Räumen befinden. Über Ausnahmen entscheidet die INTERSPORT.

25. Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter: In den Ständen dürfen keine Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Wertstoff- und Reststoffbehälter in den Ständen werden regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Veranstaltungsschluss durch INTERSPORT entleert. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, ist dies dem Veranstalter anzuzeigen.

26. Leergut, Verpackungen: die Lagerung von Leergut, Verpackungen und Packmittel, gleich welcher Art, im Stand und außerhalb des Standes ist verboten. Anfallendes Leergut, Verpackungen und Packmittel sind unverzüglich zu entfernen.

27. Rauchverbot: In der gesamten Versammlungsstätte besteht grundsätzlich Rauchverbot. Es ist von jedem Aussteller an seinem Stand zu beachten und durchzusetzen.

28. Feuerlöscher: Die INTERSPORT empfiehlt geeignete und geprüfte Feuerlöscher am Stand bereit zu halten.

Messe- und Ausstellungsbestimmungen (Stand Januar 2017)

29. Pyrotechnische Gegenstände: Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch die Feuerwehr genehmigt werden und muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden. Es sind die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnisscheins und des Befähigungsscheins vorzulegen. Die entstehenden Kosten für die Genehmigungen der Feuerwehr und die Absicherung der Veranstaltung bei der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen gehen zu Lasten des Ausstellers/Veranstalters.

30. Laseranlagen: Der Betrieb von Laseranlagen ist mit dem Veranstalter abzustimmen. Laseranlagen müssen den Anforderungen der DIN EN 60825-1 „Sicherheit von Lasereinrichtungen“ genügen. Laseranlagen der Klassen 3b und 4 sind vor Inbetriebnahme bei der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 5 der Unfallverhütungsvorschrift BGV B2 - „Laserstrahlung“). Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines vor Ort anwesenden Laserschutzbeauftragten beizufügen. Der Aufbau von Laseranlagen der Klassen 3b und 4 ist in Absprache mit der Aufsichtsbehörde vor Inbetriebnahme von einem Sachverständigen überprüfen zu lassen.

31. Nebelmaschinen: Für den Einsatz von Nebelmaschinen ist eine Genehmigung der INTERSPORT erforderlich, um Fehlauflösungen der Brandmeldeanlage zu vermeiden.

32. Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren: Zum besonderen Schutz sind alle wärmeerzeugenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte auf nicht brennbarer, wärmebeständiger, asbestfreier Unterlage zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Stoffen, Brandmelde- und Sprinklerköpfen sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an Dekorationen oder Ähnlichem angebracht sein. Elektrische Kochgeräte und sonstige, bei unkontrolliertem Betrieb Gefahren hervorrufende, Einrichtungen sind am Ende der täglichen Veranstaltungszeiten abzuschalten. Die Benutzung jeglicher Kochplatten ist dem Veranstalter und der INTERSPORT schriftlich anzu-melden.

33. Werbemittel/ Werbung Eigenmächtige Werbeaktionen außerhalb des eigenen Standes (z.B. Verteilung von Prospekten, Anbringen von Werbeschildern) ist nur mit Zustimmung des Veranstalters gestattet.

34. Akustische und optische Vorführungen: Der Betrieb von akustischen Anlagen sowie audiovisuelle Darbietungen jeder Art durch die Aussteller bedürfen der Genehmigung des Veranstalters und sind schriftlich zu beantragen.

35. Musikalische Wiedergaben (GEMA): Für musikalische Wiedergaben aller Art ist nach den gesetzlichen Bestimmungen (Urheberrechtsgesetz), die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), erforderlich. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA an den Veranstalter zur Folge haben.

36. Explosionsgefährliche Stoffe/ Munition: Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz in der jeweils gültigen Fassung und dürfen nicht verwendet oder ausgestellt werden.

37. Spritzpistolen, Nitrolacke: Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von Nitrolacken ist verboten.

38. Brennbare Flüssigkeiten und brennbare Gase sind im Gebäude nicht zulässig. Spiritus und Mineralöle (Benzin, Petroleum usw.) dürfen nicht zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken verwendet werden.

39. Heißenarbeiten, Feuer- und Trennschleifarbeiten: Alle Arten von Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten sind in der Halle verboten. Ausnahmen sind nur nach vorheriger schriftlicher Anmeldung und Absprache mit der INTERSPORT zulässig.

40. CE-Kennzeichnung von Produkten: Produkte, die über keine CE-Konformitätsbescheinigung verfügen und nicht die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (GPSG) erfüllen, dürfen nur ausgestellt werden, wenn ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, dass sie diese Voraussetzungen nicht erfüllen und innerhalb der Europäischen Union erst erworben werden können, wenn die entsprechende Übereinstimmung hergestellt ist. Bei einer Vorführung sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen zu treffen.

41. Änderung nicht vorschriftgemäßer Standbauten/ Sonderbauten: Eingebachte Aufbauten, Einrichtungen, Ausstattungen, Ausschmückungen (Materialien) in der Versammlungsstätte, die nicht genehmigt sind, diesen Bestimmungen oder der VStättVO nicht entsprechen, sind zum Aufbau in der Versammlungsstätte nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Ausstellers gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden. Dies gilt auch bei einer Ersatzvornahme durch den Veranstalter. Aus wichtigem Grund, insbesondere bei gravierenden Sicherheitsmängeln, kann die teilweise oder vollständige Schließung eines Standes angeordnet werden.

42. Abbau des Ausstellungsstands: Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsflächen wiederherzustellen. Beschädigungen der Halle, deren Einrichtungen sowie der Außenanlagen durch Aussteller oder deren Beauftragte müssen dem Veranstalter und der INTERSPORT in jedem Fall gemeldet werden. Für Schäden haftet der Aussteller.

43. Umgang mit Abfällen: Nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) ist der Anfall von Abfall im Rahmen des Auf-/ Abbaus und während der Veranstaltung soweit wie möglich zu vermeiden. Abfälle die nicht vermieden werden können, sind einer umweltverträglichen Entsorgung (Verwertung vor Beseitigung) zuzuführen. Der Veranstalter ist verpflichtet wirkungsvoll hierzu beizutragen.

Der Aussteller hat sicherzustellen, dass alle Materialien (Ausschmückungen, Verpackungen, Dekorationen etc.) sowie Ein- und Aufbauten, die von ihm oder durch seine Auftragnehmer auf das Gelände der Versammlungsstätte gebracht werden, nach Veranstaltungsende wieder vollständig entfernt werden. Nur Stoffe und Materialien die nicht wiederverwendet werden können (und damit

Messe- und Ausstellungsbestimmungen (Stand Januar 2017)

zu Abfall werden), sind über das Entsorgungssystem der INTERSPORT entgeltpflichtig zu entsorgen. Bei Anfall von Sondermüll (überwachungsbedürftiger Abfälle) ist INTERSPORT unverzüglich zu informieren und eine gesonderte Entsorgung durchzuführen.

44. Abwässer: Die Entsorgung fester oder flüssiger Abfälle über das Abwassernetz (Toiletten, Kanaleinläufe, Teiche) ist strengstens verboten. Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden.

45. Umweltschäden: Umweltschäden/ Verunreinigungen auf dem Gelände der INTERSPORT (z. B. durch auslaufendes Benzin, Öl, Gefahrstoffe) sind unverzüglich der INTERSPORT zu melden.